

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes

zum

FFH-Gebiet

„Schottenbruch bei Niedermeiser“

FFH-Gebiet-Nummer: 4521-304



Bearbeitung



Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel
Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847
Fax: 05675 720620
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Forstamt Wolfhagen
Schützeberger Str. 74
34466 Wolfhagen
05692 9898 0
05692 9898 40
FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Amt für Ländlichen Raum des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 22.06.2012 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Liebenau (Mitteilung vom __.__.2012)

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	4
1.3	Kurzinformation	5
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	6
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	6
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	6
2.4	Bedeutung.....	6
3	Leitbild und Erhaltungsziele	7
3.1	Leitbild	7
3.2	Erhaltungsziele	7
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	7
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	9
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	9
3.2.4	Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	10
3.2.5	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	11
4	Beeinträchtigungen und Störungen	13
5	Maßnahmenbeschreibung	16
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	16
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	16
5.1.1.1	Magerrasen und Heiden, Mähwiesen	16
5.1.2	Waldlebensraumtypen.....	18
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	19
5.1.4	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten	19
5.1.5	Erhaltungsmaßnahmen für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	19
5.1.6	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten.....	19
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	21
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	22
6.1	Erhaltungsmaßnahmen	22
6.2	Entwicklungsmaßnahmen	25
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	25
8	Literatur	26
9	Anhang	26
9.1	Kartenanhang.....	26
9.2	Naturschutzgebietsverordnung.....	31
9.3	Glossar zu NATURA 2000.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte	4
Abb. 2:	Karte Biotoptypen.....	27
Abb. 3:	Karte Lebensraumtypen	28
Abb. 4:	Karte Maßnahmen	29
Abb. 5:	Karte Flurstücke	30

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ (Natura 2000-Nr. 4521-304) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es wurde mit Verordnung vom 7. Dezember 1995 in den gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Ingenieurbüro *Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung* in Bad Karlshafen (April bis Dezember 2006) erstellt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt östlich der Ortschaft Niedermeiser im Landkreis Kassel.

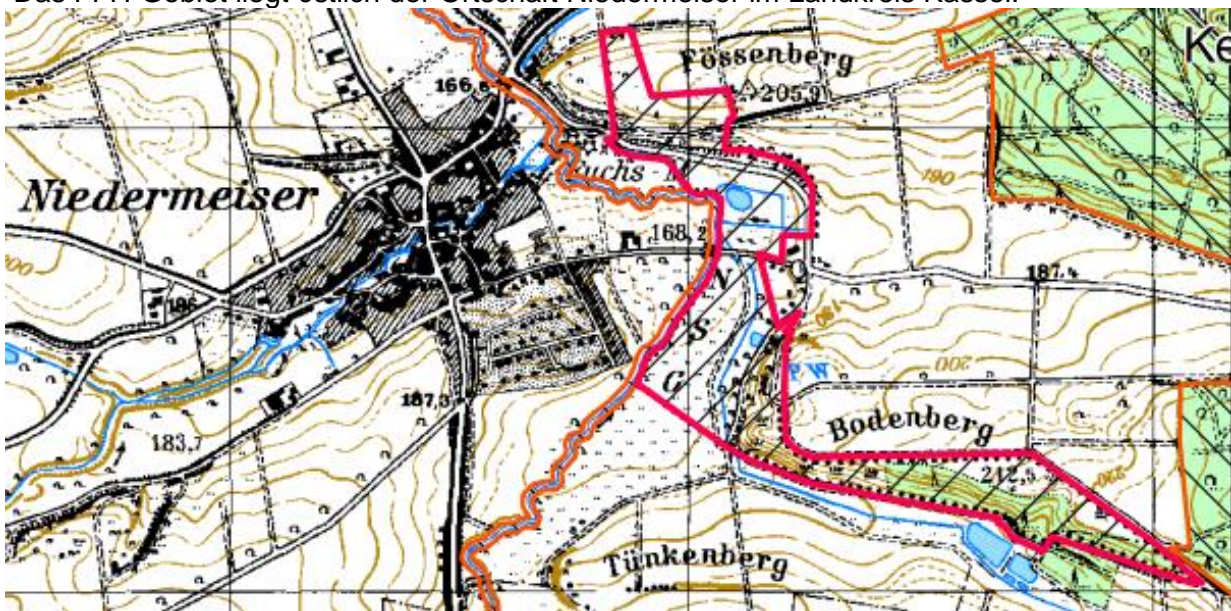


Abb. 1: Übersichtskarte

(Stand Gebietsmeldung 2004, Auszug aus Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Stadt Liebenau	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen	
	Amt für ländlichen Raum des Landkreises Kassel	
Naturraum	Westhessisches Bergland (D 46)	
Höhe über NN:	168 - 213 m ü. NN	
Geologie	Unterer Muschelkalk, Oberer Buntsandstein (Röt)	
Gesamtgröße	28,65 ha	
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 7. Dezember 1995	
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das <i>Ingenieurbüro Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung</i> in Bad Karlshafen (April 2007) erstellt.	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons 0,30 ha, Erhaltungszustand B	
	6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) 0,01 ha, Erhaltungszustand B	
	6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>), besondere orchideenreiche Bestände ausgebildet als Subtyp:	
	6212 submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), 0,15 ha, Erhaltungszustand B 0,83 ha, Erhaltungszustand C	
	6212* submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere orchideenreiche Bestände 2,21 ha, Erhaltungszustand A 0,42 ha, Erhaltungszustand B Summe: 3,61 ha	
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) 0,16 ha, Erhaltungszustand A	
	9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) 1,23 ha, Erhaltungszustand B	
	Gesamt: 5,31 ha, ca. 19% der Gesamtfläche	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine erfassten Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	1058 Thymian-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche [=Maculinea] arion</i>) 1261 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	A074 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>) A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nahrungsgast Nahrungsgast Nahrungsgast Brutvogel
Weitere besondere Arten		

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um Kalkmagerrasen mit Wachholder, Streuobstbeständen, Feuchtbereichen, sowie Waldungen aus Nadel- und Laubholz.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Niedermeiser, die zur Stadt Liebenau gehört, und kleinflächig in der Gemarkung Westuffeln, welche von der Gemeinde Calden verwaltet wird.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen sowie für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme durch das Amt für den ländlichen Raum des Landkreises Kassel.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Bei den historischen Nutzungen des Gebietes handelt es sich um Hute von Schafen oder Ziegen auf den Kalkmagerrasen, extensive Wiesennutzung in der Aue und nur randlich an den Hochflächen um Ackernutzung.

Vermutlich ist der Kiefern-Bestand im nördlichen Bereich eine Anfang bis Mitte des 20. Jh. vollzogene Aufforstung einer ehemaligen Wacholderheide.

1984 wurde auf einer ehemaligen Ackerfläche, die stellenweise stark vernässt war, ein Feuchtgebiet in Form eines größeren Teichs und einiger Tümpel geschaffen, die inzwischen einen sehr naturnahen Charakter aufweisen. Bei Hochwässern der Warme wird das Feuchtgebiet überschwemmt und durchströmt.

Aktuell spielt Ackernutzung keine Rolle im Gebiet. Die Magerrasenbereiche werden durch Schafbeweidung in weiten Koppeln extensiv genutzt. Andere wüchsige Wiesenflächen im Anschluss an die Magerrasen werden gemäht und nachbeweidet und die Auenwiesen werden ebenfalls größtenteils durch einmalige Mahd genutzt.

2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet ‚Schottenbruch bei Niedermeiser‘ ist aufgrund der ausgedehnten Kalkmagerrasen (LRT 6212) mit teilweise besonderem Orchideenreichtum (LRT *6212) von großer Bedeutung im überregionalen Verbund des Schutzgebietsnetzes ‚NATURA 2000‘ im Übergang des Diemeltals im Norden zu den großflächigen Kalkmagerrasen im FFH-Gebiet ‚Dörnberg, Immelburg und Helfenstein‘ (4622-303) im Süden. Die Vielfalt des landschaftlich sehr schönen Gebietes wird gesteigert durch naturnahe Teiche (LRT 3150), ein naturgemäß kleinflächiges Vorkommen von lückigen Kalkpionierrasen (LRT *6110), artenreiche Wiesen (LRT 6510) und naturnahe Kalk-Buchenwälder (LRT 9150). Das Gebiet weist zudem eine reiche Tagfalterfauna mit vielen seltenen und geschützten Arten und eine große Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH-Anh. IV) auf.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild 1

Das FFH-Gebiet ‚Schottenbruch bei Niedermeiser‘ ist wegen dem Artenreichtum der Kalkmagerrasen, der Vielfalt an anderen terrestrischen Offenland- und Wald-Lebensräumen sowie naturnahen Teichen im europäischen Schutzgebietsnetz "Natura 2000" von großer Bedeutung.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung² (NSG-Verordnung) §2* ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Sicherung und Erhaltung der Kalkmagerrasenflächen, der Grünländer, der Feuchtwiesen und Feuchtgebiete sowie der reichhaltig strukturierten Waldbestände, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine extensive forstliche Bewirtschaftung und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

3.2 Erhaltungsziele³

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁴*

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)*

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), sowie

6212 submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere orchideenreiche Bestände*

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf Primärstandorten
- Erhaltung des Orchideenreichtums bei prioritären Ausprägungen

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

¹ Zielvorstellung

² NSG-VO siehe ab Seite 31

³ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁴ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,30	B	B		
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyssosedion albi</i>)	0,006	B	B		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>) Subtyp:					
6212	submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)	0,15	B	B		
		0,83	C	C	B	
6212*	besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	2,21	A	A		
		0,42	B	B		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	0,16	A	A		
9130	9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	1,23	B	B		
Summe:		5,31	ca. 19% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 36

3.2.2 **Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten⁵** (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 **Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁶** (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Schwarzgefleckter Bläuling (Maculinea arion) (EU-Code: 1058)

- Erhaltung von kurzrasigen Magerrasen, mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, die traditionell mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden (vorwiegend auf Kalkmagerrasen)
- Erhaltung sonniger, thymianreicher Kalkmagerrasen
- Erhaltung stabiler Bestände an Futterpflanzen (Thymian, Gemeiner Dost) und Wirtstieren (Knotenameise)

Zauneidechse (Lacerta agilis) (EU-Code: 1261)

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Wald-ränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

EU Code	Art	Population Ist 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018	Population Soll 2024
1058	Schwarzgefleckter Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)	nicht erhoben			
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁵ HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 02.12.2005

⁶ HMULV Abt VI, Schutzziele für Anhang IV- Arten der FFH-Richtlinie, Stand: 28.02.2007

3.2.4 **Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL**⁷

Rotmilan (*Milvus milvus*) B/R

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Eisvogel (*Alcedo atthis*) B

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Grauspecht (*Picus canus*) B

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R⁸

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

EU Code	Art	Population Ist 2003, 2006	Population Soll 2012	Population Soll 2018	Population Soll 2024
A 074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	nicht erhoben			
A 229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	nicht erhoben			
A 234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	nicht erhoben			
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	nicht erhoben			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

⁷ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

⁸ Legende: Z = Zugvogelart gemäß Artikel 4 (2) der VSch-RL

B = Brutvogel in Hessen, R = Rast- oder Überwinterungsgast in Hessen

3.2.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
 (hier: Naturschutzgebiet)

** nach BNatSchG §30 bzw. HAGBNatSchG §13 geschützte Biotope

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume							
HBT-Code*	Biotoptyp		Fläche in ha	LRT Ist 2006	Erhaltungsziele Soll 2012	Erhaltungsziele Soll 2018	Erhaltungsziele Soll 2024
01.130**	Wälder	Buchenwälder trockenwarmer Standorte	1,16	9150	• Erhaltung des LRT 9150		
01.173**		Bachauenwälder	0,25		• natürliche Entwicklung		
01.220		Sonstige Nadelwälder	3,62		<ul style="list-style-type: none"> • Stammzahlreduzierung auf Zuwachsträger, Entnahme des Unter- / Zwischenstandes • Entwicklung zum Laubwald • Erhaltung orchideenreicher Waldstandorte • Randbereiche zu Magerrasen in Beweidung einbeziehen 		
01.500		Waldränder	0,39		<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung • teilflächige Entwicklung zum LRT 6212 / 5130 		
Summe:			5,42				
02.100**	Gehölze	Gehölze trockener bis frischer Standorte	2,41			<ul style="list-style-type: none"> • Anteil an Gesamtfläche max.10% • teilflächige Wiederherstellung des LRT 6212 / 5130 • Entnahme gebietsfremder Gebüsche in Anpflanzungen 	
02.200**		Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,39			• keine Flächenvergrößerung	
02.300		Gebietsfremde Gehölze	0,71		<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung, • keine Flächenvergrößerung, • Erhalt von Pappeln als Lebensraum für Weichholz- und Totholzarten 		
02.500		Baumreihen und Alleen	0,16		<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Entwicklung • ggf. Erhaltungsschnitt • Ergänzung durch Pflanzung 		
Summe:			3,67				
03.000	Streuobst		0,93	tw. 6212 u. 6510	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Erhaltungsschnitt • Ergänzung durch Pflanzung 		
99.041	Gewässer	Graben, Mühlgraben	0,13		• Erhaltung der Funktionsfähigkeit		
04.420**		Teiche	0,31	3150	• Erhaltung der LRT 3150		
04.440		Temporäre Gewässer und Tümpel	0,00	3150			
Summe:			0,44				

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume							
HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT Ist 2006	Erhaltungsziele Soll 2012	Erhaltungsziele Soll 2018	Erhaltungsziele Soll 2024	
05.110**	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	0,35		<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, • Verbuschung verhindern • ggf. Mahd 			
05.130**		0,93					
05.140**		Großseggenriede	0,10				
Summe:		1,38					
06.110	Grünländer / Magerrasen	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	7,04		<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung • Pflege der Saumbereiche • teilweise Entwicklung zu LRT möglich 		
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1,77				
06.210**		Grünland feuchter bis nasser Standorte	2,38				
06.300		Übrige Grünlandbestände	0,94				
06.520**		Magerrasen basenreicher Standorte	3,09	LRT 6212 / 5130	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der LRT 6212 / 5130 durch Beweidung und regelmäßige Entbuschung 		
Summe:		15,22					
9.200	Äcker, Ruderal-fluren	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,07		<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Flächenanteile zugunsten der Grünlandbereiche • Bewirtschaftung des Wildackers ohne Dünge- und Spritzmittel • Ackerbrache zur Erhaltung von Wildkrautfluren 		
11.120		Äcker mittlerer Standorte	0,27				
11.140		Intensiväcker	0,03				
12.200		Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschulen	0,01				
99.090		frisch entbuschte Fläche	0,01				
Summe:		0,39					
10.100**		Felsfluren	0,04		<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten von Verbuschung • extensive Beweidung 		
10.200**		Block- und Schutthalde	0,01				
10.300		Therophytenfluren	0,01				
Summe:		0,06					
14.300	Sonstige	Freizeitanlagen	0,08		<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Unterhaltung des Bestandes 		
14.400		Einzelgebäude	0,04				
14.510		Straße (incl. Nebenanlagen)	0,20				
14.520		Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,32				
14.530		Unbefestigter Weg	0,39				
14.540		Parkplatz	0,08				
99.102		vegetationsfreie Steilwand	0,01		<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten von Verbuschung 		
Summe:		1,12					
Gesamtsumme:		28,63					

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

Von der Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Lebensräume die auch Lebensraumtypen sind, hängen zahlreiche seltene und besonders geschützte Arten ab.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Die folgende Liste über Beeinträchtigungen und Störungen im Gebiet ist nicht abschließend.

EU Code / HBT-Code*	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Allgemeine Beeinträchtigungen und Störungen			
	Gesamtflächig		• Nährstoffeintrag
	Teilflächig	• Ausführen von Hunden	
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	<ul style="list-style-type: none"> • Eislaufen im Winter • Beschattung durch zu starken Gehölzaufwuchs • Verlandung / Sukzession • Beeinträchtigungen ggf. durch eine zu intensive Entkrautung und Entschlammung 	
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyssosedion albi</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Betreten 	
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco Brometalia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. zunehmende Beschattung durch Wacholder, dadurch: licht- und wärmebedürftigen Arten treten zurück 	
6212*	Subtyp: submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. bei Pflegerückstand und Unterbeweidung: <ul style="list-style-type: none"> - Verbuschung und Verbrachung, - Zunahme von Eschen und Kiefern 	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbrachung 	
9150	9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschattung, dadurch Verschlechterung von <ul style="list-style-type: none"> - Lichteintritt - Bodenerwärmung - reduzierte Streuanreicherung • Zäunung begünstigt Naturverjüngung 	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten			
	bei der GDE keine Arten festgestellt		

EU Code / HBT-Code*	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
1058	Schwarzgefleckter Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)	• ggf. Nutzungsaufgabe bzw. Reduktion der Nutzungsintensität von Weideflächen	
1261	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	• ggf. Verlust von Strukturen (u.a. Hecken und Saumgehölze, offene besonnte Schutthalden und Felsbereiche) durch flächige Verbuschung und Bewaldung	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhanges I der VS-Richtlinie			
A 074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	• Freistellen der Horstbäume • Betreten des Horstbereiches in der Brutzeit	
A 229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	• Störungen an Jagdplätzen durch Erholungsbetrieb	
A 234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)		
A 338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume <i>hier: Naturschutzgebiet, bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13</i>			
01.130**	Buchenwälder trockenwarmer Standorte		
01.173**	Bachauenwälder		
01.220	Sonstige Nadelwälder	• Beeinträchtigung angrenzender Freiland-Lebensräume durch Beschattung und Aussamung	
01.500	Waldränder		
02.100**	Gehölze trockener bis frischer Standorte	• ggf. Ausbreitung von angepflanzten Ziergehölzen	
02.200**	Gehölze feuchter bis nasser Standorte		
02.300	Gebietsfremde Gehölze		
02.500	Baumreihen und Alleen		
03.000	Streuobst	• Überalterung, Pflegerückstand	
99.041	Graben, Mühlgraben		
04.420**	Teiche		
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel		
05.110**	Röhrichte (inkl. Schilfröhrichte)	• ggf. Verbuschung, Verbrachung	
05.130**	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren		
05.140**	Großseggenriede		

EU Code / HBT-Code*	Lebensraum / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: <ul style="list-style-type: none"> - Verbuschung und Verbrachung, - Zunahme von Eschen und Kiefern 	
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt		
06.210**	Grünland feuchter bis nasser Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe • Umwandlung in Seggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren durch zu späten Mähzeitpunkt 	
06.300	Übrige Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Verbuschung, Verbrachung 	
06.520**	Magerrasen basenreicher Standorte		
9.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte		
11.120	Äcker mittlerer Standorte		
11.140	Intensiväcker		
12.200	Erwerbsgartenbau, Obstbau, Baumschulen		
99.090	frisch entbuschte Fläche		
10.100**	Felsfluren	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Betreten 	
10.200**	Block- und Schutthalden		
10.300	Therophytenfluren		
14.300	Freizeitanlagen		
14.400	Einzelgebäude		
14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)		
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)		
14.530	Unbefestigter Weg		
14.540	Parkplatz		
99.102	vegetationsfreie Steilwand	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Betreten 	
Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten			

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 29 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
- 6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes, die jeweils bei den beschriebenen Maßnahmen genannt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen *Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen*.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

5.1.1.1 Magerrasen und Heiden, Mähwiesen

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
EU-Code: 3150

In der Regel sind keine Pflegemaßnahmen erforderlich. Jedoch können im Einzelfall folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der typischen Vegetation eingesetzt werden:

- Entschlammung (vorzugsweise im Herbst/Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der Wert gebenden Arten geschont werden. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.
- Röhrichtmähd unter Abtransport des Schnittgutes, Mähzeitpunkt zwischen Oktober und Februar. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.
- Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien
- Bei den Fischteichen ist ein schwankender Pegelstand mit im Frühsommer konstantem und im Hochsommer allmählich absinkendem Wasserstand anzustreben. Die Unterhaltung der Stauanlagen ist zu gewährleisten.

(Maßnahmen-Code 04.06.04.)


- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) EU-Code: 6110*
- Trespen-Schwingel- Kalk-Trockenrasen (*Festuco Brometalia*) EU-Code: 6210
Subtyp:
- submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen EU-Code: 6212*

Die **Beweidung** sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab Anfang Mai. Bis zum August sollte die Fläche einmal beweidet worden sein. Bei stärkerem Bewuchs kann eine zweite Beweidungsphase im Herbst anschließen.

(Maßnahmen-Code 01.02.08.05 )


Als **ergänzende Weidepflege** bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung oder eine Mulchmahd nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle erforderlich sein, die sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen und Wurzelbrut beschränken. Der effektivste Zeitpunkt liegt dafür innerhalb der Vegetationsperiode ab Mitte Juni.

Die Flächen der Streuobstbestände sind in gleicher Weise zu bearbeiten.

(Maßnahmen-Code 01.09.01.03 )

Bei der Mahd oder Beweidung sollten randliche breite Säume und Böschungen mit höherer Vegetation als Restflächen erhalten, bzw. in wechselnden Jahresrhythmen bearbeitet werden.

Entbuschungsmaßnahmen, insbesondere in den Saumbereichen, sind hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume immer wieder unverzichtbar. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen trockenwarmer Standorte sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10-20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden (u. a. Brutbereich des Neuntöters, (Teil-) Lebensraum zahlreicher Tagfalterarten sowie der Schlingnatter). Zerstreute Einzelgehölze gilt es als Sitzwarte, Deckungsraum und als Grundlage für Nahrungsangebote zu erhalten.

(Maßnahmen-Code 01.09.05. )

In einzelnen Bereichen ist **die Rücknahme von Gebüsch und die Auflichtung von Kiefernbeständen** an Standorten mit noch vorhandenen Wacholdervorkommen und Kalktrockenrasen-Elementen, d. h. bei erkennbar Erfolg versprechendem Regenerationspotential, angebracht.

Bei Durchführung oben genannter Maßnahmen ist darauf zu achten, dass eine Verjüngung der Wacholder möglich bleibt und ggf. gefördert wird.

- Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) EU-Code: 6510

Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt der mageren Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Sie sollte zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann daher auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein.

- In den mageren Bereichen ist ein Schnitt als **Pflegemahd** ausreichend. Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.
Das Mähgut sollte grundsätzlich abgeräumt werden. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.
- Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die **Mahd mit anschließender Nachbeweidung**.
- Die Ausnahme sollte eine **ausschließliche Beweidung** sein. Dies muss kurzzeitig und möglichst intensiv als Umtriebsweide mit 1-2 Weidegänge pro Jahr oder als Standweide mit geringer Besatzdichte durchgeführt werden.
Nachteilig kann durch selektiven Verbiss das Verschwinden weideempfindlichen Arten werden. Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuchungs- und Verbrachungs-Tendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden.
Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch. Die Beweidung mit Pferden wird wegen der Trittschäden und dem Herausreißen von Pflanzen als ungünstig angesehen.
(Maßnahmen-Code 01.02.02 ■■)

5.1.2 Waldlebensraumtypen

- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) EU-Code: 9150

Der typisch Orchideen-Buchenwälder ist in der Vergangenheit meist durch menschliche Nutzung (Hutewald, Nieder- und Mittelwald) in einem lichten Zustand gehalten worden. Heute haben sich die Standortbedingungen wieder normalisiert und die Buche dunkelt die Bestände zunehmend aus, so dass der artenreiche Orchideenbuchenwald allmählich in den vergleichsweise artenärmeren Waldmeisterbuchenwald übergeht.

Um die Erhaltung und insbesondere die Entwicklung lichter und altholzreicher Buchenbestände mit Anteilen von Elsbeere, Feld-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und anderen Edellaubhölzern auf meist flachgründigen süd- bis westexponierten Kalkstandorten sicher zu stellen, bedarf es folgender Maßnahmen:

- Verzicht auf jegliche Einzäunungen,
- Auflichtung von verschattenden Waldrandbereichen
- regelmäßig regulierende Entnahmen vom Gertenholz- bis zum Schwachholzstadium (primär Esche und Buche, örtlich auch Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche usw.) zur Vermeidung von Ausdunkelung des Waldbodens bzw. zur Erhaltung einer Durchsonnung von ca. 50% (Lichthaltung),
- Belassen von Altholzinseln und insbesondere kurzschäftigen und anbrüchigen Solitär-Alt bäumen bis zur natürlichen Zerfallsphase.

(Maßnahmen-Code 02.06. ■■)

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.1.4 Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Die Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen und die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben sollten die Sicherung der Arten gewährleisten.

5.1.5 Erhaltungsmaßnahmen für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL

Die Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen und die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben sollten die Sicherung der Arten gewährleisten.

5.1.6 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

- Das **Nass- oder Feuchtgrünland** ist vor Jahrhunderten durch Rodung von Auwäldern, Bruchwäldern oder sonstigen Feuchtwäldern und anschließender extensiven Grünlandnutzung wegen schlechter Entwässerung und häufigen oder lang andauernden Überflutungen entstanden.

Diese naturschutzfachlich sehr wertvollen Flächen dürfen nicht zugunsten einer Auwaldentwicklung aufgegeben werden. Wegen ausbleibender Nutzung der Flächen sind diese durch eine zunehmende Ausbreitung von Hochstauden, Großseggen, Röhrichtarten und / oder Gehölzen gefährdet.


Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie artenreiches Grünland in regelmäßig überschwemmten Bereichen gehören zu den besonders geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Die Bestandsentwicklung ist rückläufig.

Nass- und Feuchtgrünland bildet meistens Komplexe mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, Hochstaudenfluren und Röhrichten, mit Weidengebüschen und Auwald. Vielfach sind Quellbiotope eingestreut.


Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland in Verbindung mit Gewässern hat als Landlebensraum, in wasserreichen Jahren auch als Laichhabitat für einige Amphibienarten und die Ringelnatter, eine große Bedeutung.

- Die Grünlandnutzung ist zum Erhalt des artenreichen Nass- und Feuchtgrünlands unerlässlich.
- Die Flächen sollte aufgrund ihrer nährstoffreichen Standortbedingungen zweimal im Jahr gemäht werden (mit Nutzung bzw. Abtransport des Mähguts). Wenn Feuchtgrünland nährstoffreicher Standorte auf Dauer nur einmal pro Jahr spät gemäht wird, ist eine Artenverarmung unvermeidbar
- Zur Förderung der Wiesenpflanzen kann eine erste Mahdnutzung Ende Mai bis Anfang Juni sinnvoll sein, da diese dann eher die vegetative Phase trifft. Danach kann eine Regeneration bis zur vollen Samenreife erfolgen. Zwingend ist dabei ein Düngungsausschluss, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern.

- Wechselnde Randstreifen, die in einzelnen Jahren ohne Mahd bleiben, stellen wichtige Refugialbereiche und Ausbreitungsquellen für diverse Tier- und Pflanzenarten dar.
- Entlang von Bachläufen bzw. Quellrinnsalen sollten sich staudenreiche Säume entwickeln können, die teilweise nur im Abstand mehrerer Jahre gemäht werden, um einen artenreichen Lebensraum zu erhalten.
- Eine Beweidung in einem kurzen Zeitintervall (Umtriebsweide) kann die Artenvielfalt begünstigen, weil Bodenverwundungen zu einem kleinstandörtlichen Mosaik führen, in dem auch konkurrenzschwache bzw. auf offenen Boden angewiesene Arten existieren können.
- Zur moderaten Erhöhung des Ertrages (Anreiz für Nutzer) und zur Förderung von Leguminosen und Kräuter kann mit einer Kali- und Phosphorversorgung die Nährstoffversorgung des Bodens gefördert werden, damit Gräser weniger dominant werden.
- Wechselnde Teilflächen von Nasswiesen sollten erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich unter anderem förderlich auf die Heuschreckenbestände auswirkt.

(Maßnahmen-Code 01.02.01.06 bzw. 01.02.05.03 )

- Die **Grünlandnutzung** der den mageren Flachland-Mähwiesen ähnlichen Flächen soll gemäß der Vorgaben des LRT 6510 erfolgen.

(Maßnahmen-Code 01.02.02 )

- Die **feuchten Hochstaudenfluren und das Seggenried** bedürfen im Regelfall keiner Pflege. Zur langfristigen Erhaltung des offenen Charakters und einer kraut- und grasreichen, sehr blütenreichen Krautflur kann eine einmalige Mahd ab Mitte September oder im Winter in Abständen von 2 bis 5 Jahren mit Abtransport des Mähguts erforderlich sein, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten.

(Maßnahmen-Code 01.02.01.06. )

- Alle 10-25 Jahre sollte im Winterhalbjahr eine **Heckenpflege** durchgeführt werden.
 - Dabei können **abschnittsweise** Bereiche von jeweils maximal 20 m Länge durch Absägen von Gehölzen etwa 20-40 cm über dem Boden „auf den Stock gesetzt“ werden. Bis zu 20 % einer Hecke kann gleichzeitig im Abstand von wenigen Jahren gepflegt werden.
 - Die Verjüngung kurzer Hecken sollte durch **einzelbuschweises** Auslichten erfolgen, damit die Hecke trotz Pflegeeingriff ihre ökologische Funktion behält.
 - Als „**Überhälter**“ werden einzelne Bäume wie Eiche, Kirsche, Feldahorn oder Walnuß stehen gelassen. Dies gilt insbesondere für Gehölze der Baumschicht, die nur ein geringes Potential zum Wiederaustrieb besitzen (z.B. Eiche).

(Maßnahmen-Code 01.10.04. )

- Die **Obstbaumpflege** dient nicht vorrangig der Steigerung von Ernteerträgen, sondern soll den Baum als Lebensraum erhalten, auch wenn er abgestorben ist. Hierzu dienen insbesondere Korrekturen an der Kronenform, die seine Stabilität fördern. Alle Totholzanteile und Hohlstellen sind weitgehend zu belassen.


Die Ergänzung der der Steuobstbestände durch Neuanpflanzung oder Förderung von Wildlingen aus Wurzelbrut (Zwetschen) dient der dauerhaften Sicherung des Lebensraumes.

(Maßnahmen-Code 01.10.01. )


- Die in dem Gebiet kleinräumig verteilten seltenen Lebensräume der **Fels, Block- und Schutthalden** sind zu erhalten und zu sichern. Insbesondere ist die Beschattung durch Verbuschung oder Bewaldung der Flächen zu verhindern.

(Maßnahmen-Code 12.01.02.05 )

- Zur **Erhaltung von Ackerwildkräutern** kann auf kleinen Ackerflächen extensiver Getreideanbau ggf. unter Einschaltung einer Brache oder Dreifelderwirtschaft durchgeführt werden. Dabei sollten folgende Regeln eingehalten werden:
 - Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln (vergl. NSG VO)
 - Bekämpfung von Problemkräutern nur nach Absprache mit Planungsbehörde
 - Maximal 50% der üblichen Düngung, vorzugsweise als Stalldung
 - 1,5 bis 2facher Reihenabstand und / oder verringerte Aussaatmenge
 - lange Stoppelbrache (bis Ende September)
 - flache Pflugfurche

(Maßnahmen-Code 01.03. )

- Gefährdet ist die für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wertvolle Kombination von lichten Kiefernwäldern mit vorgelagerten Trockenrasen. Insbesondere für bestimmte hochgradig gefährdete Tagfalter, u.a. Graubindigen Mohrenfalter (*Erebia aethiops*) und Brombeer-Zipfelfalter (*Callophrys rubi*), kommt dem Lebensraum eine große Bedeutung zu. Daher sollte in den Randbereichen zu den Magerrasen zur **Erhaltung der lichten Kiefernwälder** eine Beweidung erfolgen, um zu verhindern, dass zahlreiche Laubgehölze aufwachsen, die die Bestände zunehmen ausdunkeln und entwerten. Hierzu sind magerrasennahe oder orchideenreiche Teilbereiche zunächst aufzulichten.

(Maßnahmen-Code 02.06. )



- In die Planung übernommen werden das **Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens** (Maßnahmen-Code 06.01.04) sowie die **Leinenpflicht für Hunde** (Maßnahmen-Code 06.01.05).

5.2 Entwicklungsmaßnahmen


Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich dem Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen* oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen.

Als Entwicklungsmaßnahmen bieten sich insbesondere **Veränderungen im Auenbereich der Warme** an.



- Denkbar sind die Anlage von Altarmen an der Warme oder auch eines weiteren Feuchtgebietes mit offenen Gewässerstrukturen (ähnlich der bestehenden Anlage von 1984).
- Eine weitere Möglichkeit ist die direkte mäandernde Anbindung des Entwässerungsgrabens aus dem "Weißen Born" an die Warme. Dies würde vermutlich zu einer weiteren Vernässung der Wiesen führen.

(Maßnahmen-Code 11.06.01  )

Die **Kiefernwaldflächen** mit ausreichendem Abstand zu den Magerrasen, können grundsätzlich zu lichten Laubwaldgesellschaften entwickelt werden, wenn dies nicht Orchideenstandorte beeinträchtigt. Kurzfristig sollte der Kiefernbestand dazu stark aufgelichtet werden, um ihn danach im Weitverband mit standortgerechten Baumarten zu unterpflanzen. Damit die Standorte nicht in ein ungehindertes Gehölzwachstum übergehen und die Krautflora erhalten bleibt, ist auf eine Zäunung zu verzichten.












(Maßnahmen-Code 02.02.01. )

Im Waldbereich ist eine **Flächenstillegung** mit Duldung naturschutzfachlicher Pflegemaßnahmen zur weitgehend natürlichen Entwicklung der Flächen möglich.

(Maßnahmen-Code 02.01.  )

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

6.1 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen			(Zusammenstellung nach Planungsjournal)				
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung	
			Soll		<i>Einzelkosten</i>	Periode	Jahr
			*Typ	**GM	Soll		
01. Landwirtschaft, Garten-, Obst und Weinbau / Pflege des Offenlandes							
02. Grünlandnutzung							
01.02.  Zweischürige Mahd	Feuchtwiesenpflege im Auenbereich	teilflächig	6 ja		ohne Ansatz	drittes Quartal	jährlich
01.06.  Mahd mit besonderen Vorgaben	Pflege von Hochstaudenflur und Seggenried	teilflächig	6 ja		ohne Ansatz	drittes Quartal	alle fünf Jahre
02.  Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	Pflege von Mähweiden mit Potenzial zu Flachlandmähwiesen	teilflächig	3 ja		ohne Ansatz	zweites Quartal	jährlich
05.03  Umtriebsweide	alternativ zu Mahd (Code 01.02.01.06) Beweidung von Feuchtgrünland <i>Zeit beschränkte Beweidung</i>	teilflächig	6 ja		ohne Ansatz	zweites Quartal	alternativ
08.05.    Beweidung	Pflege von Magerrasen, Streuobstflächen und Randbereichen des lichten Kiefernwald <i>mehrmalige Hute oder flächen-/zeitbeschränkte Koppelhaltung</i>	teilflächig	3 ja		ohne Ansatz	ab Anfang Mai	jährlich
03. Naturverträglicher Ackerbau							
	Erhaltung von Ackerwildkräutern <i>Anlage von Flächen mit extensivem Getreideanbau und Einschaltung einer Brache mit Selbstbegrünung oder Dreifelderwirtschaft</i>	teilflächig	6 ja		ohne Ansatz	zweites Quartal	jährlich
09. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland							
01.03.   Mulchen (Mahd mit Mulchgerät)	Nachpflege von Magerrasen und Steuobstbereichen	teilflächig	3 ja		ohne Ansatz	Juni, Juli	alle drei Jahre
05.  Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus	Erhaltung und begrenzte Erweiterung der Freiflächen	teilflächig	3 ja		ohne Ansatz	erstes / viertes Quartal	alle drei Jahre

Erhaltungsmaßnahmen		(Zusammenstellung nach Planungsjournal)						
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung		
			Soll		<i>Einzelkosten</i>	Periode	Jahr	
			*Typ	**GM	Soll			
10. Schaffung und Erhalt von Strukturen								
01.	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	Pflege und Ergänzung vorhandener Streuobstflächen, Auswahl von Wurzelbrut zur Nachzucht von Zwetschenbäumen, Kronenkorrekturen von Altbäumen zur Baumstabilisierung; abgestorbene Bäume verbleiben auf der Fläche <i>Erhalt des Lebensraumes zur Überlebenseicherung von abhängigen Arten</i>	teilflächig	6	ja	ohne Ansatz	zweites Quartal	nach Bedarf
04.	Erhalt von Knicks/ Hecken	Pflege der Heckenstrukturen <i>abschnittsweise oder einelbuschweise "auf den Stock setzen"</i>	teilflächig	6	ja	ohne Ansatz	zweites Quartal	nach Bedarf
02. Wald / Forstwirtschaft								
06.. Historische Waldbewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Waldweide)								
		Lichtstellung von ertragschwachen Nadelholzbereichen mit nachfolgender Beweidung auf orchideenreichen Teilflächen und in Übergangsbereichen zu Magerrasen <i>Entfernung des Unter- und Zwischenstandes</i>	teilflächig	6	ja	ohne Ansatz	ganzjährig	nach Bedarf
		Erhaltung und Wiederherstellung der Lichtstellung von Buchenwaldbereichen, meist LRT 9150 <i>Entfernen von Kiefern und Verbuschung im Randbereich</i>	teilflächig	3	ja	ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
04. Maßnahmen in/ an Gewässern								
06. Extensivierung der Gewässer-/ Grabenunterhaltung								
03.	Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen	Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der typischen Vegetation des LRT 3150 Entschlammung, Entkautung, Böschungs- und Uferpflege, Gehölzentfernung am Gewässerrand	teilflächig	3	ja			

Erhaltungsmaßnahmen		(Zusammenstellung nach Planungsjournal)					
Maßnahmen-Code im Planungsjournal	Erhaltungsmaßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamtkosten	Nächste Durchführung	
			Soll		<i>Einzelkosten</i>	Periode	Jahr
			*Typ	**GM	Soll		
06. Freizeitnutzung / Tourismus							
01. Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung							
04.	Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens	lt. NSG-Verordnung	ganzflächig		pauschal über Betreuung	ganzjährig	jährlich
			6	nein			
05.	Leinenpflicht für Hunde	lt. NSG-Verordnung	ganzflächig		pauschal über Betreuung	ganzjährig	jährlich
			6	nein			
02. Besucherlenkung, Regelung der Freizeitnutzung							
		lt. NSG-Verordnung Betretungsverbot	ganzflächig		pauschal über Betreuung	ganzjährig	nach Bedarf
			6	nein			
12. Weitere Maßnahmen der Biotoppflege / Biotopgestaltung							
01. Pflegemaßnahmen							
02.05.	 Freistellen von Felsen	Entfernen von Bewuchs im Felsbereich	ganzflächig		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
			6	ja			
03.	 Gehölzpflege	Rücknahme beschattender Gehölze, Kopfwidenschnitt, Heckenpflege, "Auf Stock" setzen, Hochstaudenflur und Seggenried offen halten	teilflächig		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
			6	ja			
04. Beseitigung/ Rückbau störender Elemente							
03.	 Entfernung standortfremder Gehölze	Entnahme von Ziergehölzen und Heckenkirsche	teilflächig		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
			6	ja			
04.	 Entfernung bestimmter Gehölze	Auszug von Nadelholz zur Förderung der Buchenwaldgesellschaft mit anschließender Beweidung	teilflächig		ohne Ansatz	Okt. bis Feb.	nach Bedarf
			6	ja			




- * Die Maßnahmentypen (Typ) bedeuten:
- 1 Maßnahmenvorschläge zur Beibehaltung der Nutzung: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftung ohne Änderung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche nicht Lebensraumtyp sind).
 - 2 Maßnahmenvorschläge zur Gewährleistung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll die bisherige land-, forst- und fischereiliche Nutzung fortgeführt werden (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 - 3 Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung des Erhaltungszustandes: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell ungünstige Erhaltungszustand (Wertstufe C) wieder in einen günstigen Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe B) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 - 4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung: D.h. auf diesen Flächen soll der aktuell günstige Erhaltungszustand (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand entwickelt werden (Wertstufe A) (bezieht sich auf Flächen, welche Lebensraumtyp sind).
 - 5 Maßnahmenvorschläge zur Potenzialnutzung: D.h. auf diesen Flächen, die derzeit kein Lebensraumtyp sind, sollen zusätzliche Flächen zu Lebensräumen oder Lebensraumtypen entwickelt werden.
 - 6 Vorschläge für weitere Maßnahmen: D.h. auf diesen Flächen werden unabhängig von der Zielsetzung der FFH-Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraumes vorgesehen (z.B. NSG-Pflege außerhalb von FFH-Gebieten oder LRT).

** Eine Grundmaßnahme (GM) ist eine Maßnahme, die jährlich oder in einer festgelegten Periode (z.B. alle 2 Jahre) zur Ausführung gelangt.

*** Kostensätze in Anlehnung an HIAP 2007

**** Kostensätze in Anlehnung an Verrechnungssätze für Arbeitsverfahren der Landschaftspflege in Hessen, Herausgeber: Landesarbeitskreis überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK) in Hessen, www.wbl-lag-hessen.de

6.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen		(Zusammenstellung nach Planungsjournal)					
Maßnahmen-Code im Planungs-journal	Entwicklungs-maßnahmen	Ziel der Maßnahme <i>Erläuterung zur Maßnahme</i>	Fläche / Stück		Gesamt-kosten	Nächste Durchführung	
			Soll	Soll	<i>Einzelkosten</i>	Periode	Jahr
			*Typ	**GM	Soll		
02. Wald / Forstwirtschaft							
01. Rücknahme der Nutzung des Waldes							
		Flächenstillegung (Kernflächen) <i>21.3. Waldumweltmaßnahme: Ausschluss von Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen auf bestimmten Flächen</i>			ohne Ansatz	ohne Ansatz	ganz-jährig nach Möglichkeit
02. Naturnahe Waldnutzung							
	01. 	Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften			ohne Ansatz	ohne Ansatz	ganz-jährig nach Möglichkeit
			6	nein			
11. Spezielle Artenschutzmaßnahmen							
04. Artenschutzmaßnahmen u.a. für Amphibien							
	01. 	Anlage von Gewässern Schaffung neuer offener Wasserflächen, Verlegung und / oder Renaturierung des Entwässerungsgrabens "Weißer Born" <i>Erweiterung des Biotopangebotes von Feucht- und Wasserlebensräumen</i>			teilflächig	ohne Ansatz	ganz-jährig nach Möglichkeit
			6	nein			

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls sinnvoll.

8 Literatur

- Grunddatenerhebung im im FFH-Gebiet "Schottenbruch bei Niedermeiser" (4521-304), Ingenieurbüro *Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung* in Bad Karlshafen im Auftrag des RP Kassel, April 2007
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 07. Dezember 1995
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53
-

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	4
Abb. 2: Karte Biotoptypen.....	27
Abb. 3: Karte Lebensraumtypen	28
Abb. 4: Karte Maßnahmen	29
Abb. 5: Karte Flurstücke	30

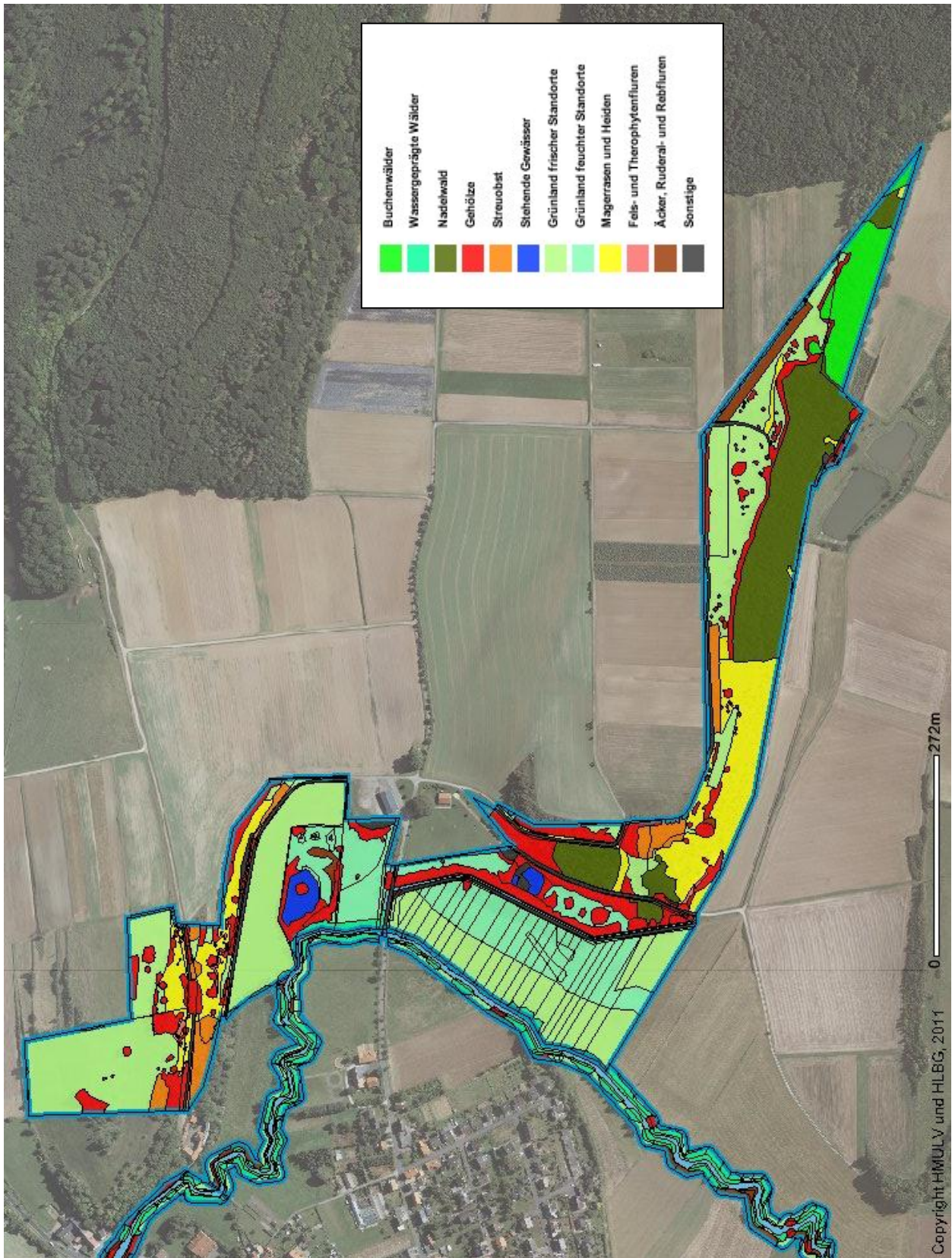


Abb. 2: Karte Biotoptypen

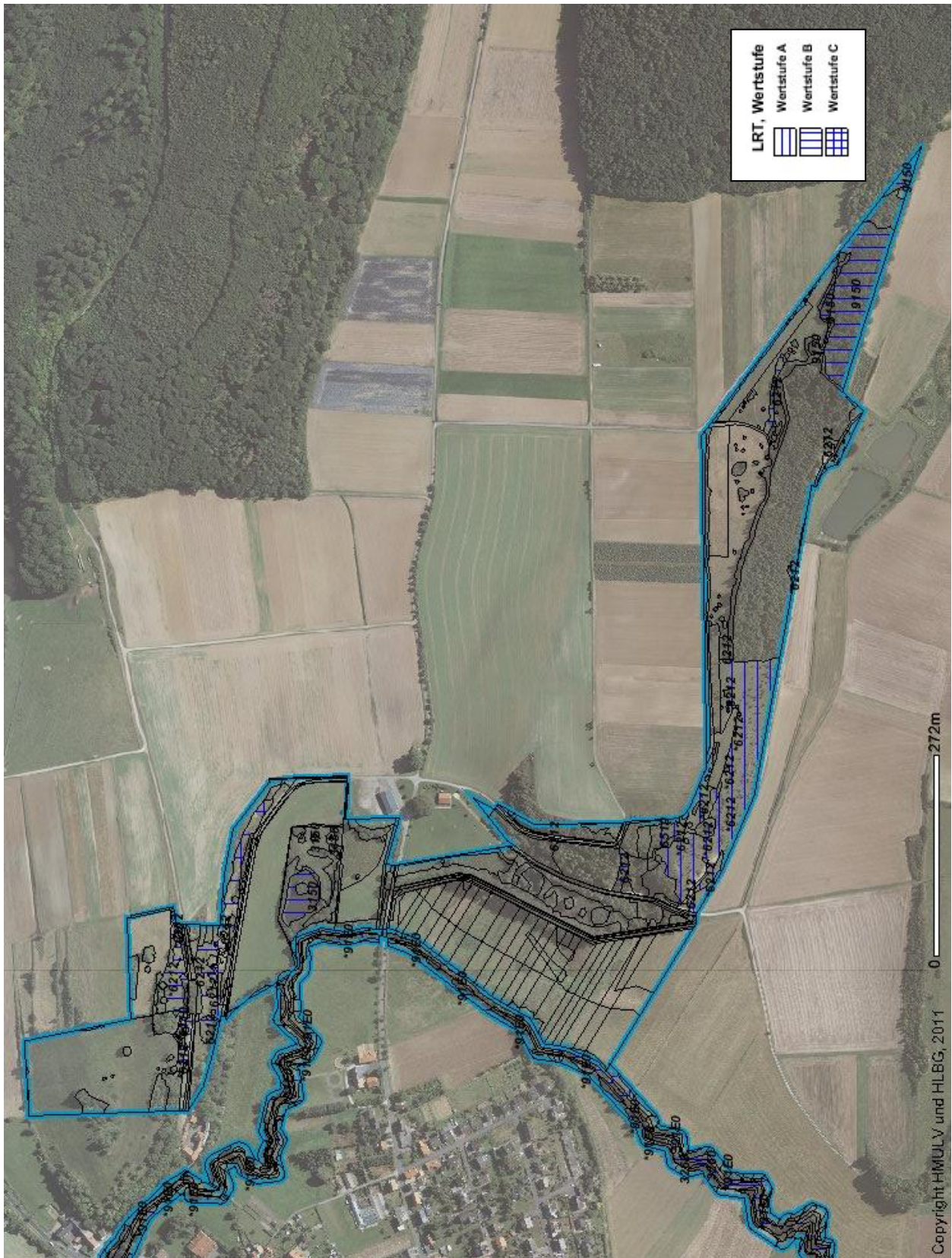


Abb. 3: Karte Lebensraumtypen

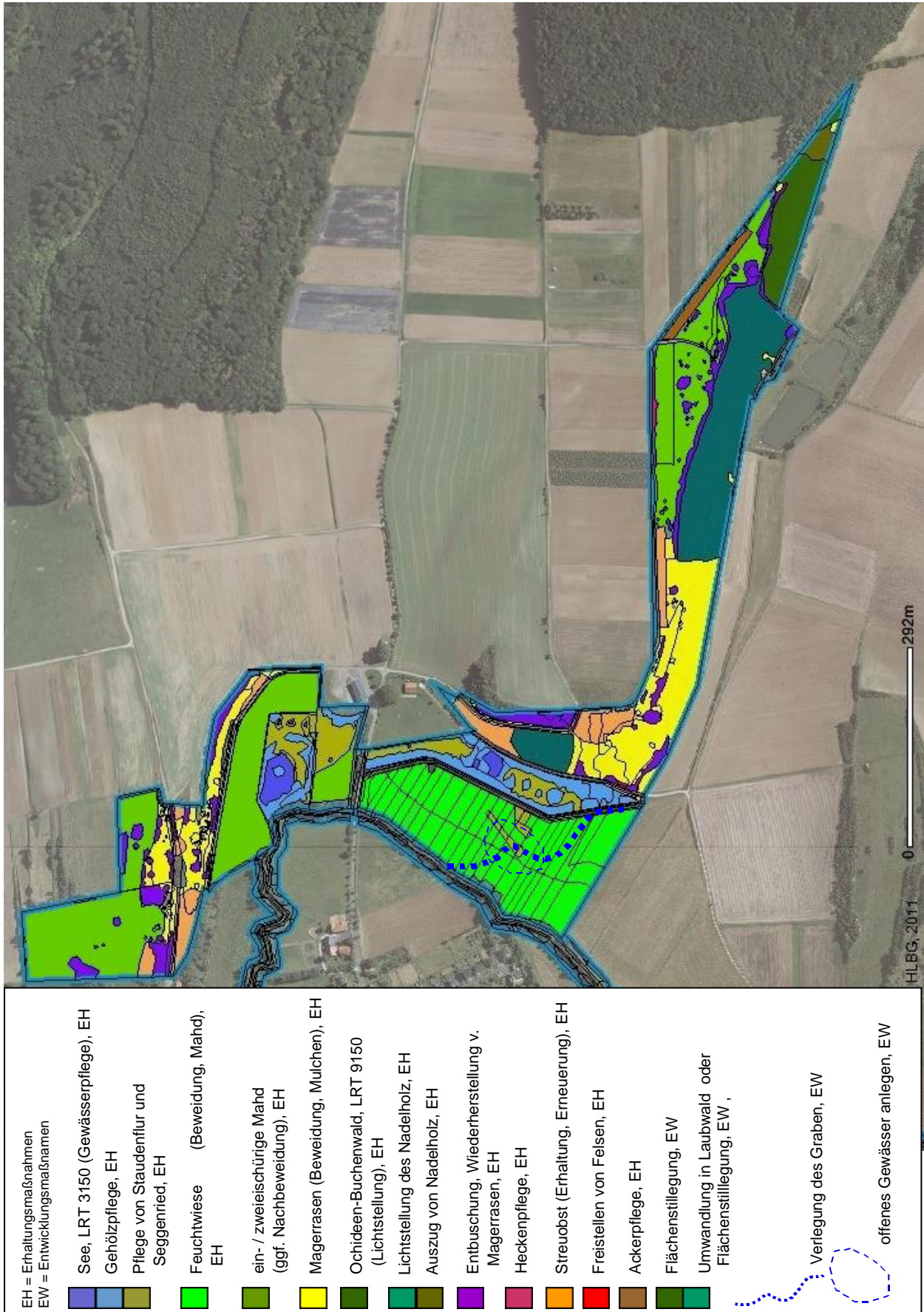


Abb. 4: Karte Maßnahmen

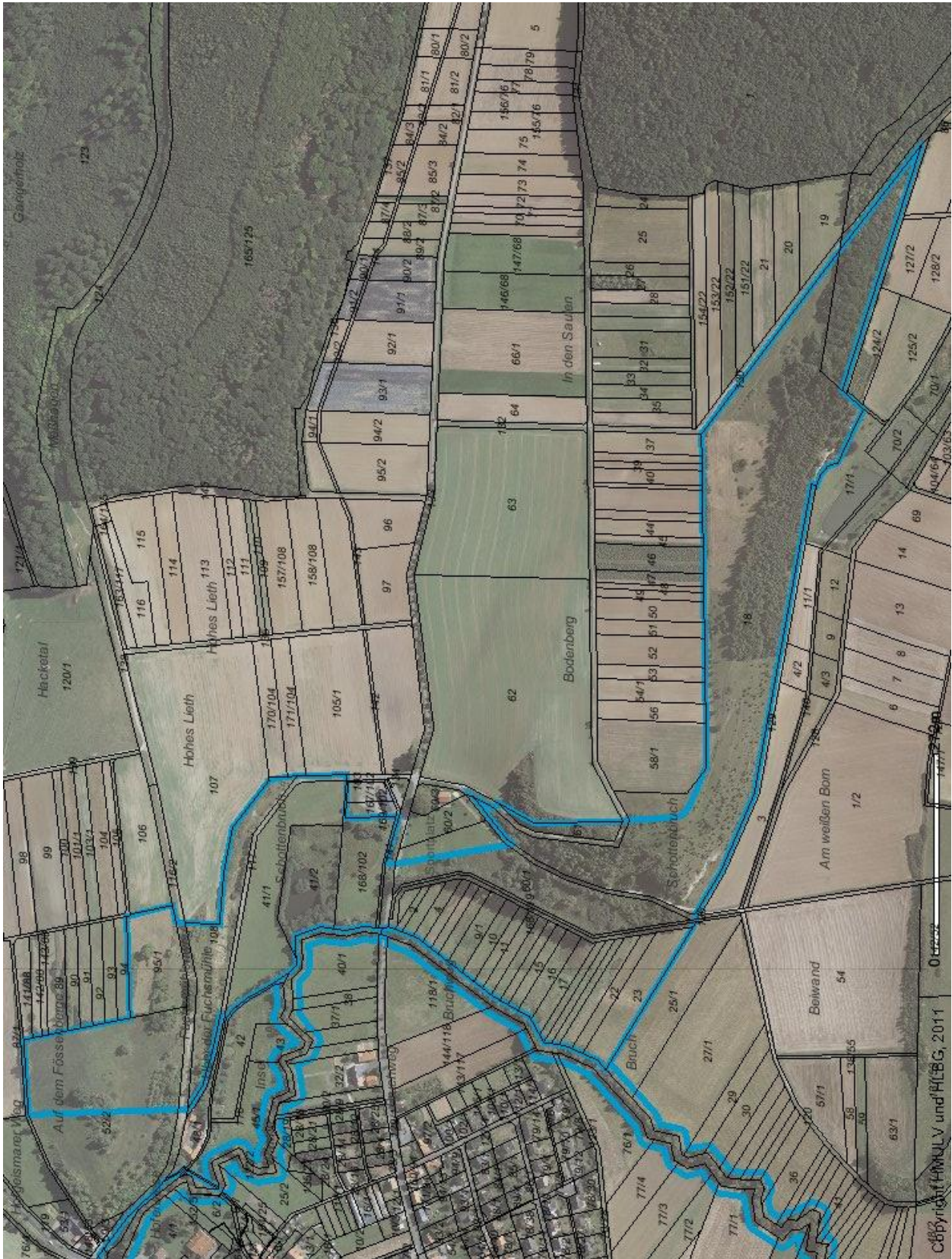


Abb. 5: Karte Flurstücke

9.2 Naturschutzgebietsverordnung

Nr. 1

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 1. Januar 1990

Seite 31

34

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 7. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Niedermeiser gelegenen Kalkmagerrasenflächen und Feuchtbereiche mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

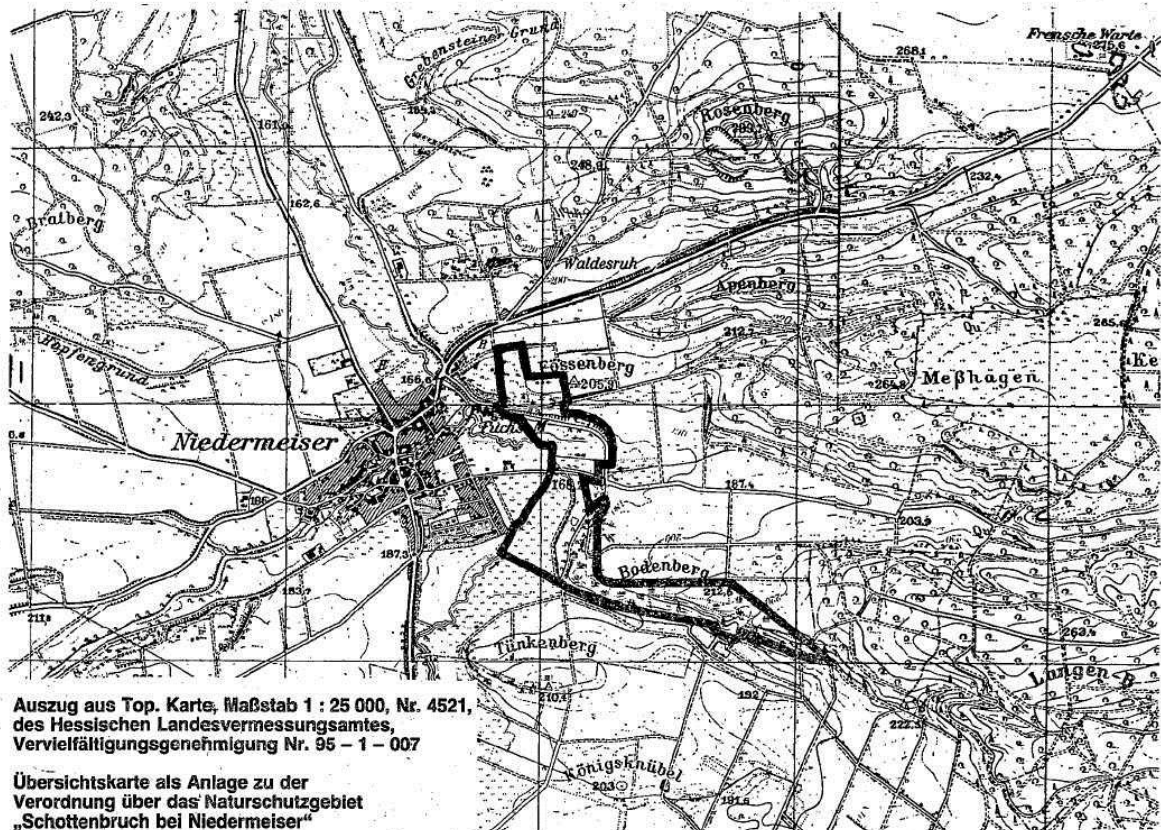
(2) Das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Niedermeiser der Gemeinde Liebenau im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 29,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

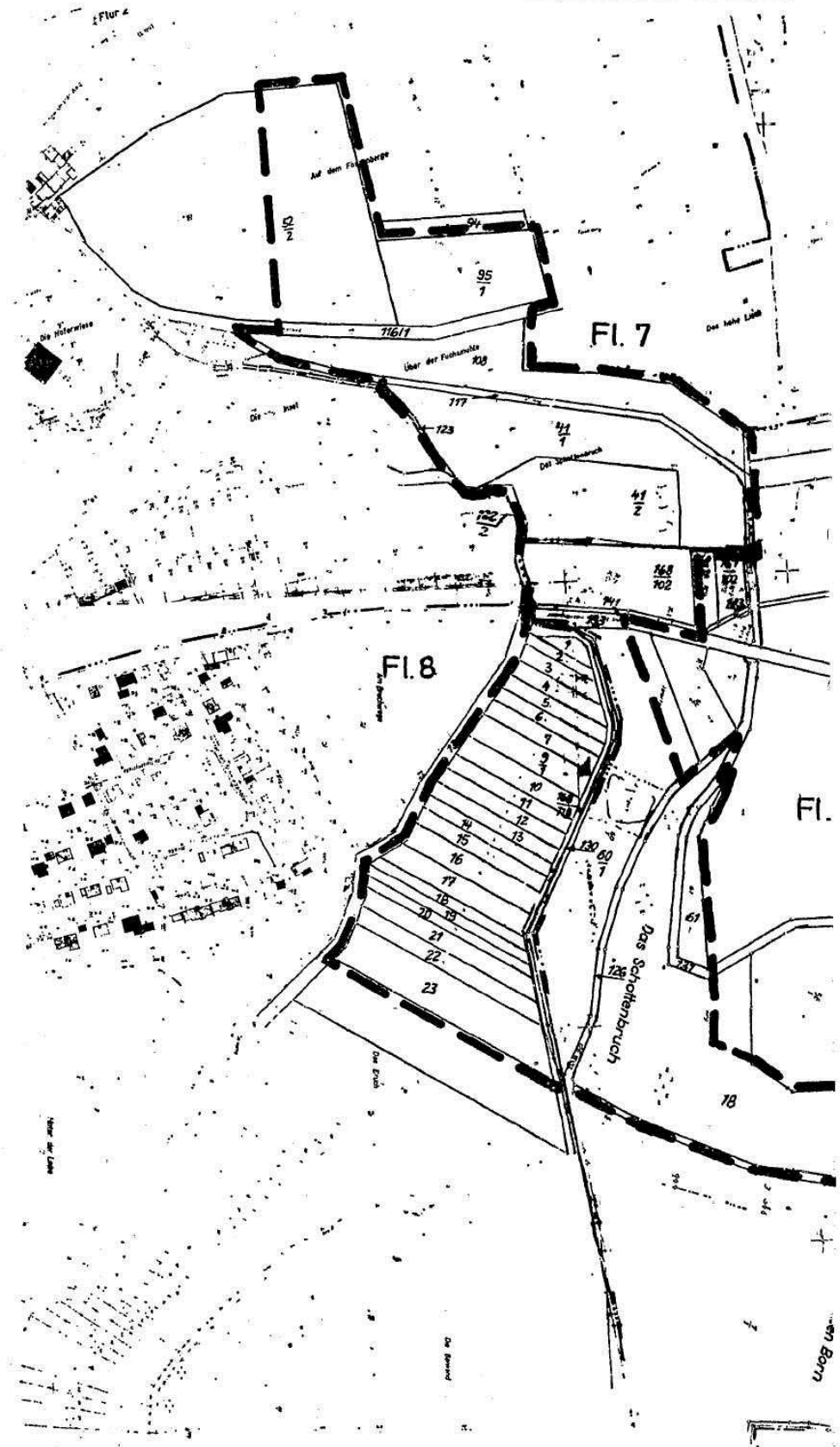
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgesetzt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

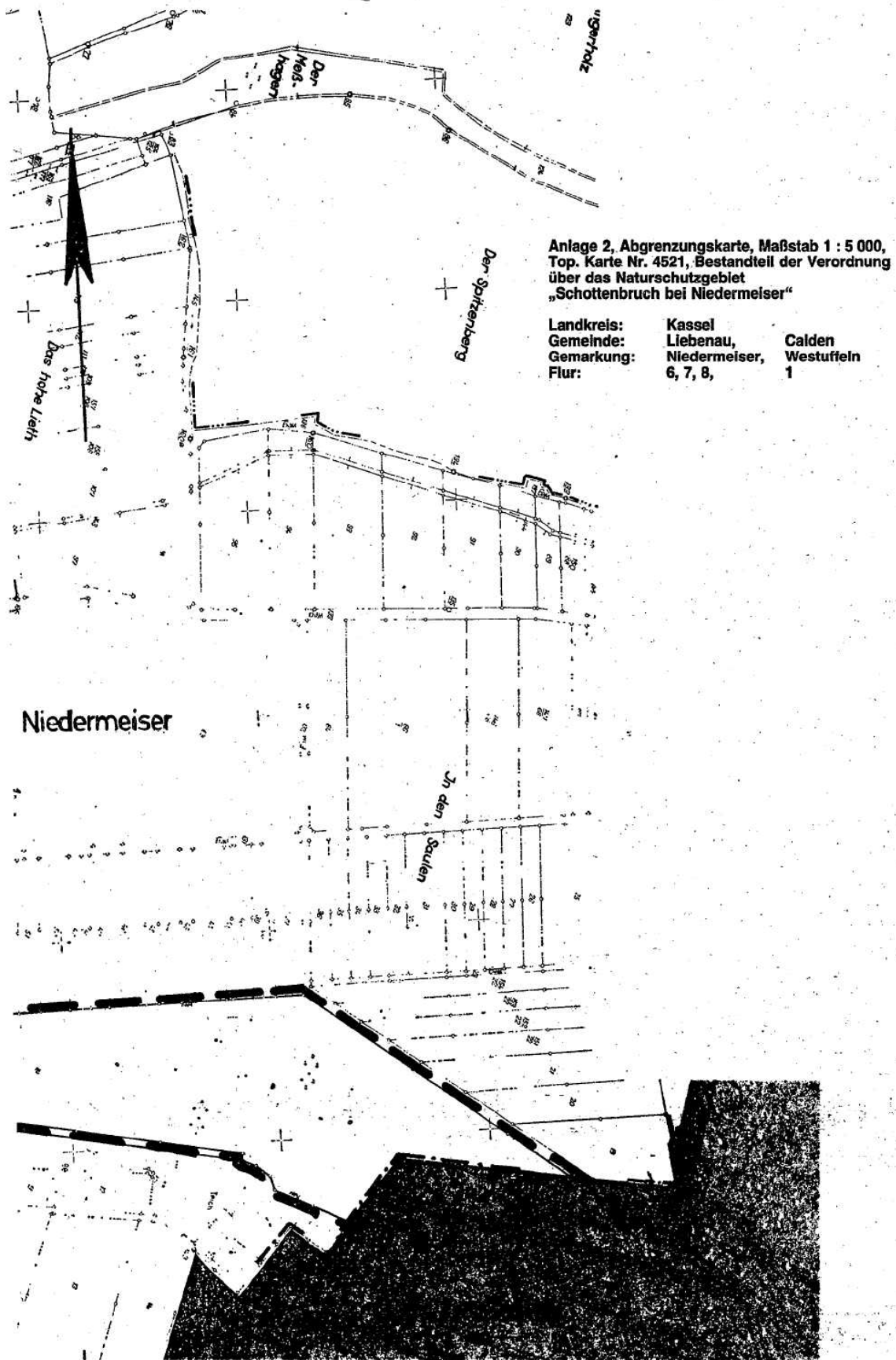
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Erhaltung der Kalkmagerrasenflächen, der Grünländer, der Feuchtwiesen und Feuchtgebiete sowie der reichhaltig strukturierten Waldbestände, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzen-







arten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine extensive forstliche Bewirtschaftung und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, unter Ausschluß der Fallenjagd, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Form;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
 - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der forstlichen Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,

d) die Durchführung von forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,

jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

6. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
7. die Nutzung und Pflege von Obstbäumen einschließlich Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
8. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
10. der Betrieb und die Unterhaltung des Schießstandes auf dem Flurstück 108 der Flur 7.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

- (1) Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zum 30. September 2001 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.
- (2) Die fischereiliche Nutzung der Teichanlage im Flurstück 60/1 in der Flur 6 bleibt bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 1/1996 S. 39

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.